

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung –
hier Änderung der Abwassergebühren zum 01.01.2020**

Aktenzeichen: 700.31 700.31:00 / 060133

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 27.07.2011, zuletzt geändert mit Satzung vom 12.12.2018.

§ 2 Inhalt der Änderung

§ 43 erhält folgende Fassung:

§ 43 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 für Schmutzwasser und nach § 38 Abs. 2 für sonstige Einleitungen beträgt je m³ Abwasser 1,89 Euro.
- (2) Die Abwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 für Niederschlagswasser beträgt je m² versiegelte Fläche und Jahr 0,41 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Stockach, den 11.12.2019